

Auszug aus dem Entwurf Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 33

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

(1)

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt nach Zustimmung des Senats und des Personalrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter).

Alle Angehörigen und Mitglieder der Universität können ihn in Angelegenheiten des Datenschutzes anrufen.

Datenschutzbeauftragte müssen die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen. Mit dieser Funktion sollen Personen nicht betraut werden, die dadurch in Interessenkonflikte geraten können, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen.

(2)

Datenschutzbeauftragte sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsunabhängig. Sie sind nur dem Senat gegenüber verantwortlich.

Die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, in dringenden Fällen dem Senat zu berichten.

Sie oder er erstattet in 2jährigen Abständen oder in außergewöhnlichen Angelegenheiten Bericht.

Sie oder er nimmt die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahr und hat dazu das Recht, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und die entsprechenden Diensträume zu betreten. Näheres wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

(3)

Die Universität hat die Datenschutzbeauftragte oder dem Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihr oder ihm werden Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung gestellt.

Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) vom Januar 1994

§ 38

Erhebung und Verwendung personenbezogener Informationen

(1) Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Personen gemäß § 37 Abs. 1, 2 und 4, die nicht zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, diejenigen personenbezogenen Daten erheben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Nutzung von Hochschuleinrichtungen erforderlich und in den dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Hochschulen dürfen diese Informationen auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach den §§ 2 und 3 verwenden.

(2) Die Hochschulen können von Personen nach § 37 Abs. 1, 2 und 4 weitere personenbezogene Daten zur Beurteilung der Bewerbungssituation, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfungen erheben und weiter verarbeiten. Sofern eine Auskunftspflicht begründet oder eine Erhebung ohne Einwilligung der Betroffenen durchgeführt werden soll, erfolgt die Festlegung des Zwecks, des Inhalts und Umfangs der Auskunftspflicht, der Erhebungsmerkmale und des Erhebungsverfahrens durch Satzung. Eine Verwendung für andere als die in Satz 1 genannten oder die nach Satz 2 festgelegten Zwecke ist unzulässig. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Das Ministerium kann Maßnahmen im Sinne von Satz 1 anordnen und zur Sicherstellung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit Vorgaben zum Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm sowie zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen machen.

(3) Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sind Gegenstand der Rechenschaftslegung nach § 86 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2. Die Verarbeitung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 darf nur auf Anlagen erfolgen, die der Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen.